Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 6 Іюня 1862. **№ 63.** Mittwoch, den 6. Juni 1862.

Der Dunstgehalt der Luft und sein Einfluß auf die Vegetation und die Menschen.

(Von H. Krutzsch.)

(Fortsetzung.)

Keines von den Instrumenten, zu welchen man eine thierische Substanz verwendet hat, ist jedoch so bekannt als das sogenannte Wettermännchen, bei welchem ein Stück Darmsaite, die an einem Ende befestigt ist und an ihrem freien Ende eine Scheibe mit zwei Figuren trägt, als hygroskopische Substanz dient. Indem bei zunehmender Feuchtigkeit der Luft die Darmsaite sich auf-, bei Verminderung derselben zusammendreht, kommt bald die eine bald die andere Figur aus dem Häuschen heraus. Ein anderes nicht minder bekanntes und verbreitetes Hygroskop ist dasjenige, bei welchem das Saamenkorn einer Geraniumart als hygroskopische Substanz angewendet ist. Die lange gewundene Spitze desselben, welche in der Mitte einer mit Skala versehenen Scheibe befestigt ist, bewegt sich, indem ihre Windungen bei Zunahme der Feuchtigkeit sich erweitern, um dieselbe herum.

Wenn ich auch von den vielen andern hygroskopischen Körpern, welche das Pflanzenreich darbietet, und welche ebenfalls zu solchen Instrumenten verwendet worden sind, keinen weiter erwähne, so will ich wenigstens noch an die, manchen Hausfrauen wohlbekannte, große Empfindlichkeit, welche frisch gebrannter und gemahlener Kaffee für die Luftfeuchtigkeit zeigt, und in Folge deren er bei feuchter Luft fest an den Gefäßwandungen anhaftet, erinnern.

Auch in dem Mineralreiche giebt es eine Menge Stoffe, besonders Salze, als z. B. Kochsalz, Pottasche, Chlorcalcium, welche die Eigenschaft besitzen, aus der Luft Feuchtigkeit anzuziehen, indessen erfolgt die Wasseraufnahme verhältnißmäßig sehr langsam. Die allbekannte Erscheinung, daß einzelne Steine, wie sie sich z. B. in Hausfluren finden, bei zunehmender Luftfeuchtigkeit naß werden, und hierdurch ein nicht ganz untrügliches Kennzeichen des bevorstehenden Regens gewähren, läßt sich wohl nicht füglich durch die Annahme, daß diese Steine hygroskopisch sind, erklären, wahrscheinlich wird das Feuchtwerden derselben dadurch bedingt, daß dieselben entweder in Folge ihrer besseren Wärmeleitungsfähigkeit, oder in Folge ihrer Unterlage, welche ihnen mehr Wärme entzieht, kälter als andere sind, und daß sich aus diesem Grunde die Feuchtigkeit der Luft, wenn sie sich vermehrt, auf ihnen niederschlägt.

Die Zahl derjenigen Instrumente, welche eine quantitative Bestimmung des Wasserdunstes in der Luft zulassen, ist eine sehr geringe, sie beträgt nur drei, und von diesen ist das eine, das von Saussure, obschon es bis vor wenigen Jahrzehnten allgemein im Gebrauche war, nicht so zuverlässig als die übrigen, indem es auf der hygroskopischen Eigenschaft des Menschenhaares beruht. Das andere Instrument der Art, das von Daniell, gründet sich auf die Erscheinung, daß auf einem Körper, welcher kälter als die umgebende Luft ist, die Feuchtigkeit aus derselben sich niederschlägt, daß also wie der gewöhnliche Ausdruck ist, derselbe beschlägt. Indem die Einrichtung getroffen ist, daß man die Temperatur des Instrumentes, bei welcher sich die Feuchtigkeit auf ihr niederschlägt, an einem an demselben angebrachten Thermometer ablesen kann, so bestimmt man auf diese Weise den Thaupunkt, d. h. die Temperatur, bei welcher die Luft mit der zur Zeit der Beobachtung vorhandenen Dunstmenge gesättigt ist.

Das Instrument, welches jetzt allgemein bei den meteorologischen Stationen zur Bestimmung des Dunstgehaltes der Luft angewendet wird, und das man Psychrometer (Naßkältemesser) nennt, ist von August construirt und besteht aus zwei vollkommen übereinstimmenden Thermometern, von denen die Kugel des einen mit feiner Leinwand, die vor jeder Beobachtung befeuchtet wird, überzogen ist. Enthält die Luft nicht so viel Wasserdunst als sie ihrer Temperatur nach aufnehmen kann, so sinkt in Folge der Verdunstung das nasse Thermometer, und nimmt einen um so niedrigeren Stand als das die Lufttemperatur angebende, trockne Thermometer an, je rascher die Verdunstung in Folge der Trockenheit der Luft vor sich geht. Aus der Differenz der beiden Thermometer läßt sich dann die Menge des in der Luft enthaltenen Wasserdunstes berechnen.

Durch die Beobachtung der Hygrometer erfahren wir nur die absolute Dunstmenge, welche die Luft zur Zeit der Beobachtung enthält. Ob die Luft trocken oder feucht ist, ergiebt sich erst aus einer Vergleichung der Dunstmenge, welche in der Luft enthalten ist, mit der, welche die Luft ihrer gleichzeitigen Temperatur nach aufnehmen könnte. Man drückt dieses Verhältniß mit Procenten derselben aus, und nennt es die relative Dunstmenge. Durch diese erfahren wir erst, ob die Luft ihrem Sättigungspunkte nahe, und ob sonach ein Niederschlag zu erwarten ist, sie belehrt uns ferner darüber, ob wir in ei-

nem trocknen oder feuchten Klima leben, und sie ist es, welche im Nächstfolgenden hauptsächlich in Betracht kommt.

Bildung des Wasserdunstes. Der in der Atmosphäre enthaltene Wasserdunst entsteht durch den auf der Erdoberfläche stattfindenden Verdunstungsproceß, an welchen nicht nur die das Meer, die Seen, Flüsse, Bäche bildenden Gewässer, sondern auch die noch bei hohen Kältegraden verdunstenden Schnee- und Eismassen, welche die hohen Gebirge und im Norden große Flächen bedecken, Theil nehmen. Ebenso geht von dem, bald mehr bald weniger Wasser enthaltenden Erdboden, sowie von den, denselben bedeckenden Pflanzen Wasserdunst in die Luft über. Die überwiegend größere Menge desselben wird jedoch durch das Meer, dessen Oberfläche fast um das Dreifache die des Festlandes übertrifft, geliefert. Wenn schon hierdurch die vielfach gehegte Ansicht, daß die Menge des in der Luft enthaltenen Wasserdunstes mehr von localen Verhältnissen und nicht von den allgemeinen Luftströmungen abhängig sei, widerlegt wird, so ergiebt sich das Irrthümliche derselben noch mehr daraus, daß der meiste Wasserdunst auf der südlichen und nicht auf der nördlichen Erdhälfte gebildet wird, indem das Verhältniß zwischen Land und Meer auf jener wie 100 : 628, auf dieser wie 100 : 154 ist.

Die Verdunstung des auf der Erdoberfläche befindlichen Wassers wird durch die beschränkte Fähigkeit der Luft, Wasserdunst aufzunehmen, regulirt. Die Luft kann für jeden Temperaturgrad nur eine bestimmte Menge Wasserdunst enthalten, die sich mit der Zunahme jener, jedoch nicht in einem proportionalen, sondern einem größeren Verhältnisse steigert. So beträgt die Menge des Wasserdunstes, welche die Luft bei Nullgrad Temperatur aufnehmen kann, wenn man sie nach dem Gewichte angiebt, für ein Volumen von 100,000 Rh. Kubikfuß 1018 Pr. Loth, oder wenn man sie nach der Höhe der Quecksilbersäule, der sie das Gleichgewicht hält, bemißt, 2 Pariser Linien. Bei 10 Grad Temperatur kann die Luft in dem angegebenen Volumen 2312 Loth Wasserdunst aufnehmen, dessen Druck dann 4,45 Linien beträgt, bei 20 Grad 4850 Loth, der Druck des Wasserdunstes ist dann gleich 10,40 Linien.

Sobald die Luft soviel Wasserdunst enthält, als sie ihrer Temperatur nach aufnehmen kann, hört auch die Verdunstung des Wassers auf der Erdoberfläche auf, indem dann der Druck des in der Luft bereits vorhandenen Wasserdunstes ebenso groß als der Druck des sich entwickelnden ist; es können neue Mengen Wasserdunst nur dann in die Luft übergehen, wenn deren Temperatur steigt. Die Ausbreitung des Wasserdunstes in der Luft findet nicht augenblicklich statt, sondern sie geht nur allmählich und um so langsamer vor sich, je mehr die Luft dem Sättigungspunkte sich nähert, theils weil die Spannung, mit welcher der sich entwickelnde Wasserdunst sich ausbreitet, um soviel als der Druck des bereits vorhandenen gemindert wird, theils weil der Wasserdunst, wenn er in die Zwischenräume der Lufttheilchen eindringt, ein mechanisches Hinderniß von der Luft erfährt. Es hat daher auf die Geschwindigkeit der Verdunstung auch der Luftdruck einen Einfluß, indem bei hohem Barometerstande, also bei dichterer Luft, der Wasserdunst nur langsam in die Zwischenräume derselben einzudringen vermag, während dieß bei geringem Luftdrucke, wo die Luft aufgelockert ist, leichter geschieht.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Tragbare Eisenbahnen für landwirthschaftliche Zwecke sind wieder einmal erfunden worden. Der diesmalige Erfinder ist ein englischer Radmacher, welcher die Schienen wie eine Riesenleiter in einzelnen aneinander gepaßten Stücken auf den Boden legt und dann auch bei kothigem und fast grundlosem Wege die schwersten mit Feldfrüchten beladenen Wagen leicht fortrollen kann. Bei der angestellten Probe war das Resultat sehr günstig.

(Frauend. Bl.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 6. Juni 1862.

Angekommene Fremde.

Den 6. Juni 1862.

Stadt London. Hr. dimitt. Generalmajor Duchamel, Hr. Lehrer v. Sawrimowitz von St. Petersburg; Hr. Staatsrath Professor Jensen von Dorpat; Hr. Baron v. Schultz aus Livland; HH. Kaufleute Dulitz von Stettin, Nagge von Lübeck und Danziger von Hamburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Plater, Hr. Pruschewsky von Dünaburg; Hr. Baron Behr nebst Familie, Hr. Baron Rönne aus Kurland; Hr. Kaufmann Jung von Hamburg.

Hotel du Nord. Fräul. Röhrich von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Hofrath Vogel, Hr. Kaufmann Faber von Wenden; Hr. v. Roskowi, Hr. v. Smuglewitsch aus Livland; Hr. Küchenmeister Schreib aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. Kronsförster Schmiesing von Mitau; Hr. Forstmeister v. Seidler, HH. Kaufleute Lange und Baumann von Fellin; Hr. Distellateur Limberg aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Pastor v. Klot aus Livland.

Hotel de Berlin. Mad. Rosenberg von Wilna.

Scotch Arms. Hr. Haff von Dorpat; Hr. Klein aus Kurland.

Haus Lielienthal. Hr. Kaufmann R. Jacobsohn von Libau; Hr. Gutsbesitzer R. Keik aus Kurland; Hr. Kämmerer Th. Böhm von Jacobstadt.

Haus Danischewsky. Hr. C. W. Wilken, Hr. Kaufmann Friedländer von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Juni 1862.

	pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	—	—
Hafergrütze - - - - - - -	—	—
Gerstengrütze - - - - - -	—	—
Erbsen - - - - - - - - - -	—	—
	per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl - -	2 40	50
Weizenmehl - - - - - -	4 20	80
Kartoffeln pr. Tschet. -	1 40	60
Butter pr. Pud - - -	5 4	80
Heu „ „ K. - - -	55	60
Stroh „ „ „ - - -	40	45
	per Faden	
Birken-Brennholz - -	4 50	75
Birken- und Ellern- -	—	—
Ellern- - - - per Faden	4 4	50
Fichten- - - - - - - - - -	3 50	60
Grehnen-Brennholz - -	3 2	60
Ein Faß Brantwein an Thor:		
½ Brand -	12	—
⅔ Brand -	15	75
	per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - - -	—	—
Ausschußhanf - - - - - -	—	—
Paßhanf - - - - - - - - -	—	—
„ schwarzer - - - -	—	—
Tors - - - - - - - - - - -	—	—
Drujaner Reinhanf - -	—	—
„ Paßhanf - -	—	—
„ Tors - - - -	—	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	40	
„ Wrack- - - - - -	37	
Hofs-Dreiband - - - - -	37	
Livländ. „ - - - - - -	—	
Flachsbede - - - - - - -	—	
Lichttalg, gelber - - - -	—	—
„ weißer - - - -	—	—
Seifentalg - - - - - - - -	—	—
Talglichte per Pud - -	6	—
	per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - - -	38	—
Hanföl - - - - - - - - - -	—	—
Leinöl - - - - - - - - - -	34	—
Wachs per Pud - - - -	15½	16
	per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18	21
Nesbinscher Taback - -	—	—
Bettfedern - - - - - - -	60	115
Knochen - - - - - - - -	—	—
Pottasche, blaue - - -	—	—
„ weiße - - -	—	—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Thurmsaat per Tschet. -	10½	11½
Schlagsaat 112 ℔. -	—	—
Hanfsaat 108 ℔ - - -	—	—
Weizen à 16 Tscht. -	—	—
Gerste à 16 „ -	—	—
Roggen à 15 „ -	—	—
Hafer à 20 Garz. -	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	—	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	34½ ⅝	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	363½	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	96	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	97½	97
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	98½	98¼
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	99¾	„	„	99¾	99½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	99
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete - - - - - - - -	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl. - - - -	„	„	„	„	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Von der Abiaschen Gutsverwaltung wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß bei den stattfindenden Märkten auf hiesigem Gebiete, den Kaufleuten die Bretter und Stangen zu ihren Buden von der Gutsverwaltung nicht geliefert werden können, sondern die Herren sich das nöthige Material zur Aufstellung ihrer Buden selber anzuschaffen haben. 3

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 63. Riga, Mittwoch, den 6. Juni 1862.

Nachfragen.

Ein junger Mann, der seine Schulbildung im Mitauschen Gymnasium genossen hat, **sucht ein Unterkommen**, wo er die Landwirthschaft praktisch erlernen kann. Adr. sub. Litt. J. S. nimmt die Gouv.-Typographie entgegen. 3
(3 mal für 25 Kop.)

Ein verheiratheter Mann, der von der Forstwissenschaft Kenntnisse besitzt, **sucht ein Engagement** in der Umgegend Rigas. Das Nähere im Hause Selmann, Suworowstraße Nr. 136, unweit der polnischen Badstube, bei Mad. Heine. 3
(3 mal für 25 Kop.)

Ein **Civil-Ingenieur**, der im Begriff ist Deutschland und England zu bereisen und längere Zeit in London zu verweilen, **erbietet sich** zum Einkauf landwirthschaftlicher Maschinen und zur Ausführung anderer Geschäftsaufträge im Bereiche seines Faches. Geehrte Reflectanten wollen Behufs weiterer Uebereinkunft Ihre werthen Ordres baldgefälligst unter der Chiffre M. N. in der Expedition der Gouvernements-Zeitung niederlegen. 2
(2 mal für 36 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

☞ Bestellungen auf ☜

Maschinen und Acker-Geräthe

aus der renommirten Fabrik von

Ransomes & Sims, Ipswich (England),

als: auf **Dampfmaschinen, Dampf- u. Göpel-Dreschmaschinen, Putzmühlen, Kreissägen, Häckselmaschinen, Schleppharken, Eggen, Pflüge etc.,**

nehme ich zu Fabrikpreisen entgegen und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht.** — Monteure werden gestellt, Pläne und Kostenanschläge geliefert, und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Einzelne Maschinen und Geräthe sind hier stets vorräthig.

P. van Dyk,

Riga, gr. Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4 ½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 63. Середа, 6 Іюня — Mittwoch, 6 Juni **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей вдовы цырюльника Каролины Аксентовской урожденной Колла, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 12. Ноября 1862 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 12. Мая. 1862 г.

№ 229. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Badermeisterswittwe Caroline Axentowsky geborenen Colla, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 12. November 1862 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 12. Mai 1862.

Nr. 229. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

Лифляндскихъ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 16. März c., Nr. 2229, sind befördert worden: der Assessor des Rigaschen Landgerichts, Titulairrath L. von Kröger zum Collegien-Assessor (m. A. v. 19. Februar 1861), der ältere Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Regierung, Gouvernements-Secretair R. Schröder, zum Collegien-Secretair (m. A. v. 29. November 1860) und die ehemaligen Tischvorsteher der Livländischen Gouvernements-Regierung Collegien-Secretair A. Broecker zum Titulairrath (m. A. v. 4. April 1860) und Gouvernements-Secretair F. Buschmann zum Collegien-Secretair (m. A. v. 1. Februar 1861).

Mittelst Journal-Verfügens des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 27. Januar c. ist der seitherige Kirchspielsrichter des 2.

Dörptschen Bezirks von Ackermann zu Kodjerw als Kirchspielsrichter genannten Bezirks, der Herr Löwen zu Rathshof aber als dessen Substitut auch für das nächstfolgende Triennium 1862/1865 in diesem Amte bestätigt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge des Schreibens des Herrn Collegen des Finanzministers an Seine hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements vom 30. April 1862, Nr. 707, von Seiten des Finanzministerii dahin Anordnung getroffen worden, daß die zum Livländischen Gouvernement gehörigen Inseln Oesel und Mohn ihrer Lage wegen der Estländischen Getränksteuer-Accise-Verwaltung untergestellt worden.

Nr. 1048.

* * *

Zufolge desfallsiger Anzeige des St. Jacobi Kirchen-Collegii wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hiemit zur Kenntniß derer, die solches angeht, gebracht, daß nach der am 11. Mai 1862 stattgehabten Kirchen-Vorsteherwahl für die St. Jacobi-Gemeinde durch Stimmenmehrheit der Herr Regierungs-Assessor E. von Klein, der Herr Collegien-Secretair N. Dobbert und der Kaufmann H. Lyra zu Kirchenvorstehern gewählt worden sind. Nr. 1283.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß dem Schreiben des Herrn Collegen des Finanzministers an Se. hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur vom 30. April 1862, Nr. 25, in Folge des Berichtes des Kownoschen Kameralhofes über die Unzulänglichkeit der Branntweins-Vorräthe im Kownoschen Gouvernement für den Bedarf desselben im Jahre 1862 und über die Nothwendigkeit der Branntweineinfuhr aus dem Zarthum Polen und den Ostsee-Gouvernements, durch den am 18. April d. J. Allerhöchst bestätigten Beschluß des Comités der Herren Minister verordnet worden: die Einfuhr von Branntwein aus den Ostsee-Gouvernements und dem Zarthum Polen nach dem Kownoschen Gouvernement bis zum Betrage von zweihundert zwanzigtausend Eimer (Wedro), in Grundlage der am 27. September 1861 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Einfuhr von Branntwein nach diesem Gouvernement, zu gestatten. Nr. 1011.

In Veranlassung der Requisition des landwirthschaftlichen Departements des Ministeriums der Reichsdomainen vom 4. Januar c. wegen Beitreibung von 9 Rbl. 97 Kop. von dem ehemaligen Director der Kasanschen Musterfarm, Collegienrath Zellinsky, welche Summe derselbe bei Auszahlung der Gage pro 1859 angeblich zu viel empfangen habe, hatte die Livländische Gouvernements-Verwaltung mittelst Publication in der Gouvernements-Zeitung vom 26. Januar c., Nr. 11, sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements aufgetragen, nach dem Collegienrath Zellinsky und dessen Vermögen die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen. Wenn jedoch diese Nachrechnung in der Folge sich als eine irrthümliche ergeben hat, so wird besagten Behörden die Einstellung der demandirten Nachforschungen hierdurch aufgegeben.

Nr. 940.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die 5 Dünastationen Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof und Kokenhusen, sowie die Stationen Lips, Menzen, Neuhausen und Eusekül nunmehr eingegangen und die von der Livländischen Ritterschaft errichteten neuen Stationen Lemsal, Walk, Didrikül (letztere an Stelle von Lips und Menzen), Kassi (an Stelle von Neuhausen), Warbus, Maidelshof, Moisama, Kurrista und Radi (letztere an Stelle von Eusekül) mit dem 1. Mai c. eröffnet worden sind.

Nr. 1007. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge Anzeige des Gemeindegerichtes des Gutes Sellie hat sich unter diesem Gute am 4. Mai c. ein herrenloses Pferd, Fuchsstute, 2 Jahr alt, mit einem kleinen weißen Abzeichen auf der Nase, eingefunden. Von dem 1. Pernauschen Kirchspielsgerichte wird solches hiemit bekannt gemacht und zugleich der Eigenthümer des in Rede stehenden Pferdes aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato zum Empfange desselben hieselbst zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Pferd in gesetzlicher Grundlage öffentlich verkauft werden wird.

Pernau, am 1. Juni 1862. Nr. 381. 3

* * *

Von dem Werroschen Ordnungsgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben ein herrenloser grauer Wallach eingeliefert worden ist,

und wird der Eigenthümer desselben hiermit aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen innerhalb 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Werro-Ordnungsgericht, den 2. Juni 1862.
Nr. 1902. 3

* * *

Der Eigenthümer eines als gefunden eingelieferten Pfandbriefes über 100 Rbl. S. wird desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 30. Mai 1862. Nr. 2150. 2

* * *

Von dem Werroschen Ordnungsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben zwei herrenlose Pferde, eine Fuchsstute und ein brauner Wallach eingeliefert worden sind, und werden die Eigenthümer derselben hiermit aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen innerhalb 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Werro-Ordnungsgericht, den 26. Mai 1862.
Nr. 1821. 2

* * *

In Anlaß einer desfalsigen Requisition des Allerhöchst verordneten besonderen Bau-Comités des Rigaschen Hafens wird von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß wegen der in diesem Jahre vom Hafenbau-Comité auszuführenden Uferbefestigungen und Dammbauten die Wegestrecke am Dünaufer vom Ende der Festungswerke der hiesigen Citadelle bis zur Ueberfahrt über den Catharinendamm, so wie der Katkefelsche Damm (das äußerste Ende des Catharinen Dammes) in seiner ganzen Länge vom 29. Mai d. J. ab bis zur Beendigung der Arbeiten für die Passage von Fuhrwerken gänzlich gesperrt werden wird. Nr. 2142. 2

Riga, den 29. Mai 1862.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Obristlieutenant und Ritter C. von Smolian auf das im Wendenschen Kreise und Löserschen Kirchspiele belegene Gut Lubey um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 16. Mai 1862. Nr. 809. 1

* * *

Am 12. März 1862 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen dem Literaten Heinrich Krümmer und dem Schuhmacher Heinrich Dietzmann am 13. Juni 1861 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 104 belegene Haus sammt dazu gehörigem Nebengebäude und Gartenplatze für die Summe von tausend vierhundert Rubel S. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu drei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme sechsundfunfzig Rbl. S. nebst fünf Rbl. vier Kop. S. an Strafprocenten für neunmonatliche Verspätung der Corroboration zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 4. April 1862.
Nr. 354. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, nachdem das am 13. April 1860 hierselbst öffentlich verlesene Testament des weiland dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, in so weit dasselbe eine fideicommissarische Stiftung über dessen Erbgut Planup enthält, mittelst hofgerichtlichen Abscheides vom 6. November a. pr. sub Nr. 3721 aufgehoben und das genannte Gut den Intestat-Erben des bezeichneten Testators zugesprochen worden ist, wegen des von dem dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner nicht gehörig beschafften Nachweises seiner alleinigen Erbberechtigung in Planup, kraft dieses öffentlichen Proclams sämmtliche Intestat-Erben des weiland Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner, welche einen gesetzlichen Erbanspruch auf das Gut Planup formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Juli 1863 allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, ihre etwaige Erbberechtigung in Planup zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Erbansprüchen an das Gut Planup gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Planup dem bereits ad acta gemeldeten dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Andreas von Reusner als alleinigem Erben des weiland dimitt.

Ordnungsgerichts-Adjuncten Christer Georg von Reusner zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2160. 3

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der verwittweten Frau Obristlieutenantin Helena Jegorowa Melnikow geb. Iwanow verfügt worden, das von der Frau Supplicantin offen hierselbst eingelieferte, von ihrem allhier zu Riga am 4. December v. J. verstorbenen Ehegatten, dem weiland Commandeuren des Feldlaboratoriums Nr. 2, Herrn Obristlieutenant Iwan Pawlowitsch Melnikow, hinterlassene Testament d. d. 20. November v. J. laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. d. L. O. 429 und 431 allhier bei dem Hofgerichte am 19. Juni d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen. Als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das zu verlesende oberwähnte Testament des weiland Herrn Obristlieutenants Iwan Pawlowitsch Melnikow aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 22. Mai 1862.

Nr. 2147. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen Generalconcurssache des Kaufmanns Iwan Michael Bierich ein Proclam ad concursum creditorum et debitorum desselben nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 12. November 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 12. Mai 1862. Nr. 163. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Charlotte von Holst geborenen von Reusner kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Kirchspielsrichter-Adjuncten Conrad August Querfeldt von der Seedeck am 1. Februar 1860 abgeschlossenen und am 1. März 1860 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 160,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachspecificirten, resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Supplicanten mit ihrer Tochter Louise verehelichten Irmer gemeinschaftlich gehörigen, gleichfalls im Rigaschen Kreise belegenen Gute Kulsdorff mit Lemsküll annoch verzeichnet stehenden, jedoch nach Anzeige Supplicantin längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, zu welchen die ordnungsmäßen Quittungen nicht mehr zu erlangen sind, nämlich:

A. auf Spurnal:

1) hinsichtlich der am 18. Februar 1759 ingrossirten Cautionsschrift des Herrn Majoren Friedrich von Mengden für den Lieutenant Otto Reinhold von Krüdener über 1471 Rbl.,

2) hinsichtlich der am 25. März 1783 ingrossirten testamentarischen Disposition d. d. Spur-

nal den 13. März 1783 der drei Fräuleins Geschwister von Seumern.

B. auf Kulsdorff mit Lemsküll:

1) hinsichtlich des am 19. September 1707 ingrossirten Pfandcontracts zwischen dem Verwalter Witten und dem Carl Bluhm wegen Kulsdorf und Kagsdorf,

2) hinsichtlich des am 23. Februar 1709 ingrossirten Pfandcontracts zwischen dem Commissairen Johann Wilhelm Pauffler und dem Carl Bluhm wegen des Gutes Lemsküll,

3) hinsichtlich des zwischen den Erben des weiland Titulairraths und Ritters Heinrich von Holst und des weiland Aeltesten Christian Heinrich Timm über das Vermögen dieser Beiden am 28. Februar 1832 abgeschlossenen und vom Rigaschen Landwaisengerichte ratihabirten, jedoch weder corroborirten noch ingrossirten Erbtheilungs-Transacts, in soweit solcher das Gut Kulsdorf mit Lemsküll belastet, insbesondere aber hinsichtlich nachstehender, zufolge dieses Transacts resp. bestandener und festgesetzter, jedoch noch nicht als berechtigt nachgewiesener Forderungen, als:

a) des weiland F. W. Timm, groß 12,600 Rbl. S.,
b) der Doctorin Vogel geb. Timm, groß 1333 Rbl. 33⅓ Kop. S.,
c) der Titulairräthin Wilhelmine von Holst geb. Timm, Erbtheilsrest groß 2122 Rbl. 42 K. S. und Rechnungs-Capitale von 304 Rbl. 50 Kop. S. und 120 Rbl. S., zusammen 2546 Rbl. 92 Kop. S.,
d) des gewesenen Schulinspectors Johann Valentin von Holst und nach dessen Ableben seiner Wittwe Johanna von Holst wegen der ihnen bis zum Ableben zu zahlenden jährlichen Leibrente von 120 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Spurnal haftenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Juli 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Gute Kulsdorf mit Lemküll haftender Schuldposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 22. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium der verwittweten Charlotte von Holst geb. von Reusner zum Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Gute Kulsdorf mit Lemsküll annoch ruhenden Schuldposten und die über dieselben etwa vorhandenen Documente aber für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Mai 1862.

Nr. 2106. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der in Administration befindlichen hiesigen Gasthandlung „Brandt Gebrüder" kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der provocantischen Gasthandlung, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche hinsichtlich der zum Besten der hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder" über 5000 Rbl. S. vom Privatlehrer Johann Joseph Baumgarten am 22. März 1847 ausgestellten, auf das gegenwärtig der Kirchspielsrichterin Alexandra Zachrisson geb. von Medem gehörige, im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene Gut Bellenhof sammt Appertinentien am 11. April 1847 sub Nr. 7 ingrossirten Obligation, oder Einwendungen wider die gebetene Mortification des vom Hofgericht extradirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Krepost-Originals der obbezeichneten am 11. April 1847 auf Bellenhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 5000 Rbl. S. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 16. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren vermeinten Forderungen, Ansprüchen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das extradirte Krepost-Original der zum Besten

der hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder" am 11. April 1847 auf das Gut Bellenhof ingrossirten Obligation im Capitalbetrage von 5000 Rbl. S. für nicht mehr giltig erklärt und mortificirt, auch statt desselben ein neues Krepost-Exemplar mit gleicher Giltigkeit der provocantischen hiesigen Handlung „Brandt Gebrüder" extradirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 16. Mai 1862.

Nr. 1996. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Landgerichts-Assessors Adam Emanuel Baron v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachstehender, auf dem dem Supplicanten gehörigen, im Arensburgschen Kreise belegenen Gute Kaesel annoch ruhender, nach Anzeige Supplicantis bereits vollständig berichtigter und erloschener Schuldposten, über welche die quittirten bezüglichen Schulddocumente angezeigtermaßen nicht mehr vorhanden und daher zu beschaffen nicht möglich sind, nämlich:

A hinsichtlich der zufolge des über den Nachlaß der weiland verwittweten Frau Majorin Christine v. Weymarn geb. v. Berg beim Hofgerichte stattgehabten Convocations- und Concursprocesses in dem Gute Kaesel radicirten, laut Punkt 8 des von dem weiland Major George v. Weymarn am 8. Juni 1778 errichteten Testaments von dem Fähnrich Gustav Magnus von Weymarn als Besitzantreter des Gutes Kaesel zu übernehmenden testatoris Schuldenlast von 941 Reichsthaler Court.

B hinsichtlich der resp. beim Oeselschen Landgerichte und Livländischen Hofgerichte stattgehabten Ingrossationen, als:

a) am 29. Mai 1703 für den Assessor Hermann v. Lagerstierna 350 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte mit 350 Rthlr. à 64 Weißen verzeichnet),

b) am 15. October 1719 für den Bürgermeister Johann Dietrichs 399 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte mit 399 Rthlr. 25 Weißen verzeichnet),

c) am 1. Juli 1740 für denselben 500 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte verzeichnet für den Aeltermann Carl Heinrich Dietrichs und dessen Schwester Margaretha Judith Lippe geborne Dietrichs 500 Rthlr. á 64 Weißen),

d) eodem für denselben 260 Rthlr. Alb. (beim Landgerichte verzeichnet für den Aeltermann Carl Heinrich Dietrichs 269 Rthl. 29 Weißen),

e) am 15. November 1800 für das Livländische Hofgericht 2574 Rbl. 55 Kop. Bco. Ass., aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion der oben sub A und B, a, b, c, d, e, specificirten Schuldposten und der über dieselben etwa vorhandenen Documente formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. spätestens bis zum 15. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die obspecificirten, auf dem Gute Kaesel annoch lastenden Schuldposten und die über dieselben etwa vorhandenen Documente für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und wo gehörig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 15. Mai 1862.

Nr. 1927. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Testaments-Executors des am 3. April d. J. zu Dorpat mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Herrn Curators des Dorpatschen Lehrbezirks, Senateurs, wirklichen Geheimraths und Ritters George von Bradke, hohen Excellenz, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den genannten Herrn Verstorbenen, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Juli 1863, allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Mai 1862.

Nr. 2077. 1

Torge.

Съ разрѣшенія Военнаго Совѣта 11. и 15 числъ наступающаго Іюня мѣсяца, будутъ производиться торги въ Митавскомъ Городовомъ Магистратѣ, на отдачу въ подрядъ починки двухъ Митавскихъ магазинскихъ строеній, на сумму, совсѣми сверхъ смѣтными работами до трехъ тысячъ рублей серебромъ; желающіе участвовать въ торгахъ, смѣту и условія подряда могутъ разсмотрѣть въ Магистратѣ на канунѣ перваго торга. 2

Г. Рига Мая 28 дня 1862 года.

№ 1368.

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявлается, что по требованію Харьковскаго Губернскаго Правленія, на удовлетвореніе долга Новооскольскаго купца Кирилы Семенова Макухина, Изюмскому купцу Ивану Митину, по заемному письму въ 900 р. съ проц; будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Макухину имѣніе, состоящее Харьковской губерніи, Купянскаго уѣзда, 1-го стана, заключающееся въ 80 дес. удобной пахатной земли, въ пустошѣ Степановской, оцѣнено въ 2000 р. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 17 Іюля 1862 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 3768. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляотъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 16. Марта назначенъ, на 21. Января 1863 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Рунданъ, состоящаго во 2 станѣ Люцинскаго уѣзда, заключающаго въ себѣ, по ревизіи 576 муж. и 562 жен., а налицо 601 муж. и 572 жен. пола душъ временнообязанныхъ крестьянъ и земли по описи 3050 дес., а по плану, за исключеніемъ вошедшихъ въ опись фольварка Креницы и деревни Пущи, въ коихъ количество земли необозначено. 4185 дес. 174 к. с., оцѣненныхъ, по десяти лѣтней сложности годоваго дохода, 30 тыс. руб., принадлежащихъ помѣщику Виктору Андрееву Шахно, на удовлетворніе долговъ его, по рѣшенію Присутственныхъ мѣстъ: Надворному Совѣтнику Ивану Богинскому 7500 руб. и Ксендзу Размовичу 438 руб. 90 коп. съ процентами, и по претензіи 1 гильдіи купца Гладина на 3541 руб 73 к. на каковомъ имѣніи числится казенныхъ разнаго рода взысканій 31071 р. 53 к. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ той продажѣ относящіяся. № 3639. 1

* * *

Отъ С Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе числящаго на Дворянинѣ Доманіевскомъ взысканія за неисполненный подрядъ по вѣдомству Путей Сообщенія, въ количествѣ 5434 руб. 60 к. сер. будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ поступившее въ залогъ по означенному подряду недвижимое имѣніе Титулярнаго Совѣтника Василія Перфильева Глотова, состоящее С. Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1 стана, Красногорской выставки и заключающееся въ отхожей пустоши Клескуши, въ коей земли разнаго рода удобной и не удобной 1083 дес. 2288 саж. въ томъ числѣ: пахатной 20 дес. 1230 саж., сѣнокосной 16 дес. 1200 саж., и подъ дровянымъ лѣсомъ 1000 дес., 1520 саж., пустошь эта состоитъ въ одной окружной межѣ и въ единственномъ владѣніи Глотова, и оцѣнена въ 500 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 17 Іюля 1862 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3728. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію 2-го Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе претензіи вдовы Коллежскаго Ассесора Сусанны Бѣляевой, по закладной, въ остальныхъ 4150 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное имѣніе мѣщанъ Михаила и Андрея Михайло-

выхъ Жучковыхъ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2 стана, по Шлиссельбургскому тракту на 8 верстѣ, при рѣкѣ Невѣ, заключающее въ себѣ: пять деревянныхъ домовъ, изъ нихъ три двухъ-этажные изъ бревенъ; каменный домъ въ 2 этажа въ коемъ помѣщаются бани: при немъ каменный флигель одноэтажный, также для бани, и деревянныя: водогрейная и водокачальная; бани находятся въ бездѣйствіи и требуютъ значительныхъ исправленій, при строеніяхъ этихъ во дворѣ находятся деревянныя старыя службы; земли принадлежитъ до 1032½ кв. саж. Означенное имѣніе дохода приноситъ въ годъ около 1000 р., а оцѣнено въ 5000 руб.—Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 16 Іюля 1862 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3808. 1

Immobilien-Verkäufe.

Auf desfallsige Requisition Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts soll am 21. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr, bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Herrn Titulairraths Eugen Nikolajew Naumow gehörige im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der Ecke der großen Alexander- und Säulengasse sub Pol.-Nr. 21 und 22 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 1. Juni 1862. 2

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Dienstag und Donnerstag, den 12. und 14. Juni 1862 um 11 Uhr werden im Speicher, Haus Nr. 4, kleine Königstraße, im Hofe, verschiedene Farben, als: Englischroth, Caputmortum, Umbra, Gold-Oker, grüne Erde und andere Erdfarben; feine Farben, als: helles und dunkeles Ultramarin, Berlinerroth, Schweinfurtergrün, Neugrün, Parisergrün, Frankfurterschwarz, Copallak, Wasserglas, Sekkatif und andere feine Farben; ferner 2 große Spiegel mit Spiegeltischen von Mahagoni, 2 Bostontische, 1 Kleiderschrank, 2 Kronleuchter, 1 Filtrirmaschine ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des Meschtschnins Iwan Matwejew Krutelew vom 14. Mai 1862, Nr. 2417, gültig bis zum 11. Juni 1862.

Der Placatpaß der Bürgerokladistin Catharina Henriette Laura Klatzo vom 25. Juni 1859, Nr. 3980.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ernst Johann Mathias Kellberg,
nach dem Auslande.

Alexander Semenow Judin, Wassili Iwanow Simitzky, Iwan Denisow Simitzky, Wilhelm Neumann, Leopold Hermann Leibson, Demjan Safronow Stolärow, Parfen Fadejew Petrow, Wasil Jakowlew Suchobokow, Johann George Poppe, Louise Charlotte Hofmann, Faiwusch Boruchowitsch Schapira, Jelena Kondratjewa Wassiljewa, Dmitri Petrow Arensberg, Maria Giesler geb. Fedorowa, Alexandra Petrow Kolotilin, Ulrike Charlotte Emilie Fehlau, Alexander Nikolajew Awajew, Hilel Abramowitsch Hirschfeldt, Fritz Behr, Christian Heinrich Strauch, Charlotte Kroeger, Johann George Merlecker, Christine Amalie Bittenbinder, Rosalie Dorothea Budrich, Catharina Henriette Laura Klatzo,
nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**